

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Sechste Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. November 2013 die folgende Sechste Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Sechste Änderungssatzung tritt am 16. Dezember 2013 in Kraft.

**Sechste Änderungssatzung
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. November 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7. Juli 2011

Die Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7. Juli 2011, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

[...]

II. Abschnitt Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel

- § 8 Teilnehmerzulassungsgebühr
- § 9 Teilnahmegebühr
- § 10 ~~Besuchergebühren~~(aufgehoben)

[...]

Tabelle III ~~Besuchergebühr gemäß § 10~~(aufgehoben)

[...]

I. Abschnitt Gebührentatbestände, allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührentatbestände

- (1) Gebühren werden erhoben für
 - 1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und für die Teilnahme am Börsenhandel,
 - 2. ~~die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,~~ (aufgehoben)
 - 3. die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
 - 4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
 - 5. die Notierung (Handel) von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist,
 - 6. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.
- (2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

[...]

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

§ 4 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden von dem zugelassenen Unternehmen und in den Fällen des § 9 Abs. 4 von dem Antragsteller geschuldet. ~~In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 ist der Börsenbesucher persönlicher Schuldner.~~
- (2) Bei den Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 6 und Auslagen nach § 1 Absatz 2 ist der Antragsteller beziehungsweise der Emittent (§ 1 Absatz 1 Nr. 5) zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller schulden Gebühren und Auslagen gesamtschuldnerisch.

[...]

II. **Abschnitt Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel**

[...]

§ 10 **Besuchergebühren(aufgehoben)**

- ~~(1) Ohne das Recht zur Teilnahme am Handel zugelassene Börsenbesucher gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 Börsenordnung haben eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle III, zugelassene Börsenbesucher gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 3 Börsenordnung eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle III zu zahlen.~~
- ~~(2) Die Geschäftsführung kann bei Berichterstatlern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens und in besonderen Fällen des Absatz 1 von einer Gebührenerhebung absehen oder eine Ermäßigung der Gebühren auf bis zu EUR 50 jährlich gewähren.~~

[...]

VII. **Abschnitt Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten**

§ 17 **Auslagen für die Ausstellung von Börsenkarten**

- (1) Für die ~~Erst~~Neuausstellung und jeder weiteren aufgrund von Verlust, Beschädigung etc. bedingten ~~Neu~~Ausstellung einer Börsenkarte wird eine Auslage gemäß Tabelle X erhoben. Die Auslage für die Erstaussstellung der Börsenkarte ist mit Zahlung der Händlergebühr gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 bereits abgegolten.

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

- (2) Für die Erstaussstellung einer Besucherkarte wird keine Auslage gemäß Tabelle X erhoben. Für jede aufgrund von Verlust, Beschädigung etc. bedingten Neuaussstellung einer Besucherkarte wird eine Auslage gemäß Tabelle X erhoben. Hinsichtlich der Erst- und Neuaussstellung von Besucherkarten ist die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

[...]

**Tabelle III (aufgehoben)
Besuchergebühr gemäß § 10**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 10 Absatz 1 Alternative 1	500,-
§ 10 Absatz 1 Alternative 2	1.500,-

[...]

**Tabelle X
Auslagen gemäß § 17**

Paragraph	Gebühr in Euro
§ 17 Absatz 1	50,-
§ 17 Absatz 2 <u>Satz 2</u>	50,-

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 16. Dezember 2013 in Kraft.

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Die vorstehende Sechste Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. November 2013 am 16. Dezember 2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 (Az.: III 8 – 37 d 02.05.08#001) erteilt.

Die Sechste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2013

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt